

**News vom 10.08.2012**

## **„Alte-Hasen Regelung“**

Wie Sie bereits wissen, braucht der „Alte-Hase“ keine Sachkundeprüfung vor der IHK ablegen, will er die § 34f – GewO erlangen.

Bei diesem wird nämlich aufgrund der langjährigen Tätigkeit in der Branche vermutet, dass dieser die erforderliche Sachkunde besitzt um Produkte fachgerecht zu vermitteln bzw. Anleger entsprechend zu beraten.

Um „Alter-Hase“ zu sein, müssen laut § 157 III GewO folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

Sie müssen als selbstständiger Anlagevermittler und/oder -berater nachweisen, dass Sie mindestens seit dem 01. Januar 2006 ununterbrochen mit einer Gewerbeerlaubnis nach § 34c I 1 Nummer 2 oder Nummer 3 GewO tätig sind.

Wenn Sie folglich, ab dem 01.01.2013 die neue Erlaubnis nach § 34f GewO beantragen, müssen Sie

a.) Ihre bisherige § 34c GewO Erlaubnis und

b.) Ihre lückenlosen Prüfungsberichte gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung vorlegen.

(Bei unselbständigen Anlagevermittlern und/oder -beratern ist der Nachweis der ununterbrochenen Tätigkeit durch Vorlage eines Arbeitsvertrages, von Arbeitszeugnissen oder einer Bestätigung des Arbeitgebers zu erbringen).

Können Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und sind damit kein „Alter-Hase“, so bedarf es der Ablegung der Sachkundeprüfung, es sei denn, Sie haben eine gleichgestellte Berufsqualifikation.

### Gleichgestellte Berufsqualifikationen

Schauen wir uns daher gleich an, welche Berufsqualifikationen gleichgestellt sind.

Im Folgenden möchte ich aber nur einige der gleichgestellten Berufe aufzeigen. Die gesamte Auflistung können Sie § 4 der Finanzanlagenvermittlervverordnung entnehmen.

Gleichgestellt werden beispielsweise Abschlüsse

- als geprüfter Bankfachwirt/-in (IHK),
- als geprüfter Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen (IHK),
- als geprüfter Investmentfachwirt/-in (IHK),

- als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau,
- als Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen,
- eines betriebswirtschaftlichen Studiengang der Fachrichtung Bank, Versicherung oder Finanzdienstleistung oder Finanzen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- oder als Finanzfachwirt (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule wenn zusätzlich Berufserfahrung (je nach Berufsqualifikation zwischen einem und drei Jahren) im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

Anzumerken ist, dass auch Vor- und Nachfolger dieser Berufsqualifikationen anerkannt werden. Was genau darunter zu verstehen ist, wird sich durch die Handhabe der IHK noch zeigen.

Da es damit also noch an der einen oder anderen Stelle Auslegungsbedarf hat, haben die Professorinnen Frau Dr. Claudia Eckstaller und Dr. Ingrid Huber-Jahn bei der DIHK bereits ein Verfahren zur Anerkennung der Ausbildung der European Financial Academy (EFA-Ausbildung) eingeleitet.

Frau Prof. Dr. Eckstaller teilte uns diesbezüglich erst kürzlich mit, dass das Justizariat der Hochschule München zudem dabei ist, sich an das zuständige Bundesministerium zu wenden um die EFA-Ausbildung als dem Sachkundenachweis gleichgestellt anzuerkennen. Frau Prof. Dr. Eckstaller sieht diesen Anerkennungsprozessen sehr positiv entgegen und wird uns selbstverständlich umgehend in Kenntnis setzen, sobald erste Ergebnisse zu vermelden sind.